

Vorschussleistung solche Maasregeln dem Committenten vorschlagen müssen, in welchen von seiner Seite ausgesprochen wird, daß er dem Concurse des Committenten entgegensetze, und also diese Maasregeln schon jetzt ergreife, um sich für einen solchen Fall sicherzustellen.

Es bedarf keiner weitem Ausführung, daß dies solchen Geschäften große Schwierigkeit in den Weg legen, wo nicht sie gänzlich aus Sachsen verschrieben muß.

Zu 3.

Bekanntlich sind die pecuniären Verhältnisse des Verkehrs in Sachsen überhaupt nicht so beschaffen, daß darin das Geld in Ueberfluß vorhanden ist. Selbst bei längerem Frieden wird dies sich nicht ändern, da namentlich die großen Eisenbahnbauten und das damit verbundene Actienwesen noch viele Jahre große Summen bannt und festmacht. Es wird daher den sächsischen Capitalisten auf längere Zeit nicht schwer fallen, Gelegenheiten zu finden, ihr Geld sicher auf Hypotheken unterzubringen.

Es ist daraus zu folgern, daß auch dem handeltreibenden Publicum dies fühlbar werden und ihm die Gelegenheiten, Capitalien zum kaufmännischen Fabrik- und Gewerbebetriebe zu erborgen, erschweren werde. Der Commissionair und Spediteur wird daher um so vorsichtiger und sparsamer mit seinen Capitalien und mit den Vorschüssen verfahren, die er seinen Geschäftsfreunden macht. Er wird unter solchen Umständen um so gewisser nur dann Vorschüsse machen und Auslagen übernehmen, wenn er hinsichtlich solcher gegen alle und jede Verluste gesichert ist, d. i., wenn er, wie zeither, nicht allein wegen Capital und Zinsen, sondern auch wegen der Provision, so wie wegen seiner Auslagen an Zoll-, Fracht-, Lager-, Packerei- und andern Spesen aus den bei ihm lagernden Waaren seines Schuldners, wenn dieser in Concurse verfällt, sofort sich bezahlt machen kann. Nur dann, wenn ihm das Recht verbleibt, wird er dem Fabricanten u. c., wie zeither, Gelder leihen und für ihn Verläge übernehmen, während er ohne dasselbe unfehlbar vorziehen wird, diese zu verweigern und sein Geld auf eine andere sichrere Weise anzulegen. Geschieht dies, was, wenn jenes Recht ihm entzogen wird, nicht außenbleiben kann, so werden und müssen Handel und Gewerbe im Lande dadurch bedeutend leiden. Die kleinern Geschäfte, namentlich diejenigen, welche ohne dergleichen Vorschüsse nicht arbeiten und bestehen können, erhalten dadurch einen tödtlichen Schlag. Die unausbleibliche Folge davon ist, daß die größern mit reichern Mitteln ausgestatteten Fabriken u. c. die kleinern weniger bemittelten verschlingen, und eine Menge gewerbthätiger, redlicher, aber mit eigenem Vermögen nicht reich versehener Staatsbürger und Familienväter um Arbeit und Brod gebracht werden.

Bei dem innigen Zusammenhange des Verkehrs im Allgemeinen mit den landwirthschaftlichen Interessen würde eine solche Verminderung des erstern gewiß auch sehr nachtheilig auf den Absatz und die Preise landwirthschaftlicher Producte, namentlich der Wolle und der Delfrüchte, einwirken.

Sind in Vorstehendem insonderheit die hier in Frage kommenden Geschäfte mit Inländern berücksichtigt worden, so ist auch dabei noch das sächsische Expeditionsgeschäft in Bezug auf das Ausland in's Auge zu fassen. Aus dem letztern werden beträchtliche Quantitäten Waaren eingeschendet und an den sächsischen Commissionair oder Spediteur adressirt.

Dieser muß, da die Nachnahme der Fracht, Provision und Spesen bei diesen Waarentransporten stattfindet und dies mit

Hinzurechnung des Zolls oft bedeutende Summen erfordert, darauf große Summen verwenden und verlegen. Werden ihm diese nicht auf die bisherige Art gesichert, so kann er dergleichen Geschäfte, die bekanntlich für Sachsen zu den wichtigsten gehören, gar nicht eingehen. Ein Bezogenwerden seinerseits mit Wechseln ist weder denkbar, noch möglich; denn er ist es, dem der Ausländer Geld schuldig wird, er hat in Folge dieser Geschäfte oft große Summen an diesen zu fordern und nur er würde den Ausländer mit Wechseln zu beziehen haben, nicht aber dieser, sein Schuldner, ihn.

Die Deputation kann daher nicht umhin, zu erklären, daß der Gesekentwurf auch mit diesem wichtigen Geschäftszweige, mit dem Expeditionsverkehr, den das Ausland gewährt, ganz unvereinbar ist.

Würde der Gesekentwurf, so wie er vorliegt, zum Gesek erhoben, so würde den Nachtheilen, welche es herbeiführt, einigermaßen nur dadurch begegnet werden können, daß die Betheiligten das Gesek durch Scheingeschäfte umgehen, Tratten und Anweisungen zum Schein ausgestellt werden. Ist dies aber nicht zu billigen, so ist auch dazu nicht Veranlassung zu geben, und nicht ein Weg anzubahnen, der nicht betreten werden soll, dessen Betreten aber dann eben so wenig wird vermieden, als behindert werden können.

In Erwägung des Allen kann die Deputation von einer Aenderung des bisher Bestehenden, wie solche durch den vorliegenden Gesekentwurf beabsichtigt wird, keinen Vortheil, sondern nur Nachtheil für den Verkehr im Inlande, wie mit dem Auslande erwarten, einen Nachtheil, der vielseitig auch das Gewerbe überhaupt und insonderheit auch das landwirthschaftliche Gewerbe treffen muß.

Sie pflichtet daher einstimmig den Ansichten des Leipziger Handelsstandes bei, welcher dringend und zu wiederholten Malen um ausdrückliche Bestätigung des üblich Bestehenden bei der hohen Staatsregierung nachgesucht hat. Auch hier möchte sich das *laissez faire*, goldne Worte für den Handel, bewähren.

Die Königlichen Herren Commissarien waren jedoch anderer Ansicht und entgegneten auf die deshalb von der Deputation gegen den Gesekentwurf gemachten Einwendungen, daß durch die Anträge und Wünsche der Deputation das Princip gestört werde, was die jetzige Gesekgebung im Auge habe:

die Bevorzugung einzelner Gläubiger in Concursen möglichst zu beschränken.

Indessen hält die Deputation dafür, daß über die Consequenz in der Gesekgebung der Vortheil und Nutzen des Landes und seiner Bewohner zu stellen sei, und daß das Gesek den bestehenden Bedürfnissen und den durch das practische Leben geschaffenen Verhältnissen anzupassen, nicht aber umgekehrt diese Bedürfnisse und Verhältnisse einer, wenn auch auf den consequentesten Folgerungen aus einem vielleicht theoretisch richtigen Grundsatz beruhenden Idee zum Opfer zu bringen seien.

Das Gesek mag die Geschäfte des bürgerlichen Lebens regeln, aber es kann und darf sie nicht behindern.

Aus diesen Gründen rathet die Deputation der Kammer an,

der obbemerkten Tendenz des Gesekentwurfs ihre Beistimmung zu versagen und den in diesem gutachtlichen Berichte vorgeschlagenen Abänderungen desselben beizutreten.